

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. Oktober 2020	2
Verfahrenshinweis	33

ORDNUNG ÜBER DIE GRUNDSÄTZE ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 30. OKTOBER 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Artikel I

Präambel

Erster Abschnitt: Gute wissenschaftliche Praxis

- § 1 Grundlegende Prinzipien
- § 2 Prävention und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 3 Wissenschaftlicher Nachwuchs, wissenschaftliches und wissenschaftsnahes technisches Personal
- § 4 Grundsätze zur Erstellung wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten
- § 5 Grundsätze zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren
- § 6 Grundsätze zur Qualitätssicherung in wissenschaftlichen Qualifikationsphasen nach der Promotion
- § 7 Gestaltung von Arbeitsgruppen
- § 8 Dokumentation und Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- § 9 Autorschaft

Zweiter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 10 Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards, wissenschaftliches Fehlverhalten

Dritter Abschnitt: Ombudspersonen, Untersuchungskommission und weitere Beratungsstellen

- § 11 Ombudspersonen
- § 12 Aufgaben der Ombudspersonen
- § 13 Weitere Beratungsstellen
- § 14 Untersuchungskommission
- § 15 Zuständigkeit und Aufgaben der Untersuchungskommission
- § 16 Vorsitz, geschäftsführender Ausschuss und Verfahren der Untersuchungskommission

Dritter Abschnitt: Ombudspersonen, Untersuchungskommission und weitere Beratungsstellen

- § 17 Verdachtsanzeige und Schutz informierender Personen
- § 18 Stellungnahme der Betroffenen

Fünfter Abschnitt: Verfahren der Untersuchungskommission

- § 19 Vorprüfung durch den geschäftsführenden Ausschuss der Untersuchungskommission
- § 20 Förmliches Untersuchungsverfahren
- § 21 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren
- § 22 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen
- § 23 Entscheidungen der Rektorin bzw. des Rektors
- § 24 Entzug akademischer Grade
- § 25 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen
- § 26 Zivil- und öffentlich-rechtliche Konsequenzen
- § 27 Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen
- § 28 Widerruf wissenschaftlicher Publikationen
- § 29 Information Dritter und der Öffentlichkeit

Artikel II

- § 30 Inkrafttreten

Artikel I

Präambel

Die Heinrich-Heine-Universität (HHU) bekennt sich dazu, dass gute wissenschaftliche Praxis eine zentrale Aufgabe der Gesamtuniversität darstellt, die von der Organisationsverantwortung der Hochschulleitung über den Kernbereich der Tätigkeit des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals die Qualifikation für akademische Grade bis hin zur Lehre ab dem Bachelor- bzw. Grundstudium reicht. Der Universität als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt institutionelle Verantwortung für ein konstruktives Miteinander bei der wissenschaftlichen Arbeit zu.

Die Hochschulleitung und die Leitungen wissenschaftlicher Arbeitseinheiten tragen hierfür die Organisationsverantwortung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeitsbereiche. Dies beinhaltet eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, die gewährleistet, dass in Abhängigkeit der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den Mitgliedern und Angehörigen der HHU geeignet vermittelt werden.

Die Universität stellt die erforderlichen Rahmenbedingungen sicher, damit Forschung auf Grundlage der Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen erfolgen kann. Die HHU fördert eine redliche wissenschaftliche Haltung ihrer Angehörigen. Redlich in diesem Sinne ist es, das eigene Handeln an den in dieser Ordnung niedergelegten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis

auszurichten. Eine entsprechende Haltung wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt Gegenstand der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung und durch fortlaufende Aktualisierung sich wandelnder Standards und die kontinuierliche Vergegenwärtigung der jeweiligen eigenen Rolle in den folgenden Ausbildungs- und wissenschaftlichen Karrierestufen fortgesetzt.

Die HHU verpflichtet ihre Angehörigen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Fachdisziplin die in dieser Ordnung festgelegten Regeln für gute wissenschaftliche Praxis einzuhalten. Jede bzw. jeder Wissenschaftler*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, *lege artis* (d.h. nach den anerkannten Standards der jeweiligen Fachdisziplin) zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit und Transparenz im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

Erster Abschnitt: Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1

Grundlegende Prinzipien

(1) Wissenschaft ist jede Tätigkeit, die nach ihrem Inhalt und ihrer Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit und neuer (und somit auch kontroverser) Erkenntnis anzusehen ist. Der redliche und transparente Umgang mit Daten, Fakten und geistigem Eigentum ist essentiell für die Nachprüfbarkeit wissenschaftlicher Thesen und Erkenntnisse. Die Redlichkeit in der Suche nach wahren Umständen und die Weitergabe von wissenschaftlicher Erkenntnis gehören zu den Fundamenten wissenschaftlichen Arbeitens.

(2) Anspruch auf Teilhabe am wissenschaftlichen Diskurs haben solche Wissenschaftler*innen, welche die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis achten und respektieren. Ungeachtet dessen sind die Auswahl der zu publizierenden Daten und Fakten, die Art ihrer Darstellung, Interpretation und Verbreitung elementare Bestandteile der Wissenschaftsfreiheit. Die prinzipielle Unabgeschlossenheit gehört zu jeglicher wissenschaftlichen Erkenntnis.

(3) Jedes wissenschaftliche Fehlverhalten verletzt sowohl das Selbstverständnis als auch die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft. Demgemäß beschädigt wissenschaftliches Fehlverhalten nicht nur das Ansehen des unredlich Handelnden, sondern insbesondere auch den Ruf der Universität und der Wissenschaft insgesamt.

(4) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens sind in allen Wissenschaftsdisziplinen gleich. Oberstes Gebot ist die Ehrlichkeit und Transparenz gegenüber sich selbst und anderen. Die Prämisse der Wahrheitsfindung in der Wissenschaft fordert insbesondere die fortlaufende Bereitschaft zum Hinterfragen der erzielten Ergebnisse. Darüber hinaus tragen Wissenschaftler*innen die Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen

wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Wissenschaftliches Arbeiten impliziert Standards der Zuverlässigkeit in der Sache und des Respekts gegenüber anderen Forschungsteilnehmer*innen.

(5) Ausgehend von diesen Prinzipien sind an eine gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess die folgenden grundlegenden Anforderungen zu stellen:

1. Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen – sofern erforderlich – Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor.
2. Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand. Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden sie wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Sie wenden Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, soweit möglich, an und sind bereit, alle Ergebnisse im Hinblick auf ihre Plausibilität zu hinterfragen.
3. Strikte Ehrlichkeit und Transparenz wird im Hinblick auf das geistige Eigentum Dritter, also insbesondere von Partner*innen, Vorgesetzten, Mitarbeiter*innen, Kolleg*innen, Konkurrent*innen sowie Vorgänger*innen gewahrt. Alle hinzugezogenen Quellen finden Erwähnung.
4. Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
5. Wissenschaftler*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Dies beinhaltet eine kontinuierliche forschungsbegleitende Qualitätssicherung, die sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung, sowie auf die Dokumentation des Forschungsprozesses, der begleitenden Qualitätssicherungsmaßnahmen, erzielter Daten bzw. Erkenntnisse sowie durchgeführter Datenauswertungen und Schlussfolgerungen bezieht.
6. Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um alle Ergebnisse überprüfen und bewerten sowie durchgeführte Untersuchungen und Auswertungen detailliert nachvollziehen und replizieren zu können. Die Dokumentation des Forschungsprozesses wird grundsätzlich für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Publikation aufbewahrt. Weitere Details zur Dokumentation regelt § 8.
7. Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Dies geschieht üblicherweise in Form wissenschaftlicher Publikationen, die ebenso wie die

wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst, Produkt der Arbeit von Wissenschaftler*innen sind.

Die disziplinbezogenen und fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.

(6) In Fällen des Zweifels über Maßstäbe guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere fachspezifischer Grundsätze sind die Standards zu Grunde zu legen, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) veröffentlicht werden.

§ 2

Prävention und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Im Hinblick auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Hierzu gehören u. a. die Klärung von Rollen und Verantwortlichkeiten im Forschungsprozess, die Etablierung einer offenen, ehrlichen und vertrauensvollen sowie transparenten Kommunikationskultur in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten, sowie die Etablierung von adäquaten Qualitätsstandards in der Betreuung. Insbesondere aber gehört es dazu, dass die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung beginnt, und dass Wissenschaftler*innen aller Karrierestufen regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung aktualisieren.

(2) Daher sind die Fakultäten aufgefordert, die in ihren Fachbereichen geltenden Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen anhand der nachstehenden Regelungen auf die Einhaltung wissenschaftlicher Qualitätsstandards sowie die Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Regelungen zu Täuschungsversuchen und zu sonstigen Verstößen gegen die ordnungsgemäße Erbringung von Prüfungsleistungen sollen, ebenso wie Regelungen zu den Rechtsfolgen solcher Täuschungsversuche und Verstöße, bestimmt und transparent formuliert werden. Außerdem sind die Studiengänge dazu aufgefordert, die Inhalte guter wissenschaftlicher Praxis nachvollziehbar und transparent in ihren Curricula zu verankern und dezidierten Modulen zuzuordnen.

(3) Die Fakultäten sind weiterhin aufgefordert, das Ombudswesen bedarfsabhängig administrativ zu unterstützen und weiter zu professionalisieren z. B. durch die Unterstützung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Ombudswesen und/oder durch die Einrichtung von Geschäftsstellen. Letztere helfen dabei, ein institutionelles Gedächtnis aufzubauen, Kontinuität und Professionalität sicherzustellen und eine bessere Koordination des Ombudswesens zu ermöglichen. Die Fakultäten gewährleisten eine klare Verantwortungsverteilung bzw. abgegrenzte Zuständigkeiten sowie einheitliche Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen. Das gilt insbesondere auch für Untersuchungsverfahren.

(4) Die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen folgt dem Leistungsprinzip und ist dabei sensibel für Aspekte der Fairness und für die persönlichen Umstände, unter denen Leistungen erbracht wurden. Zur Vorbeugung gegen wissenschaftliches Fehlverhalten gehört es auch, dass die Leistungen des

wissenschaftlichen Personals in einem mehrdimensionalen Ansatz bewertet werden. Kriterien sind neben den wissenschaftlichen Leistungen auch das Engagement in der Lehre, in der Selbstverwaltung und beim Wissens- bzw. Technologietransfer sowie andere Leistungen, die eine wissenschaftliche, risikobereite und erkenntnisoffene Haltung belegen. Die HHU bekennt sich zur Chancengleichheit und Diversität bei der Personalauswahl und -entwicklung.

§ 3

Wissenschaftlicher Nachwuchs, wissenschaftliches und wissenschaftsnahes technisches Personal

(1) Die Lehrenden und Betreuenden der HHU agieren verantwortungsvoll in dem Bewusstsein, dass sie bei der Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens auch als Rollenleitbild wahrgenommen werden. Als Lehrende wahren sie die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und fordern deren Einhaltung ein. Sie fördern einen kritischen Diskurs und vermitteln Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(2) Betreuer*innen von empirischen Promotionsvorhaben sind verpflichtet, eine Plausibilitätsprüfung der Daten vorzunehmen, den Entstehungsprozess zu überprüfen und den Doktorand*innen frühzeitig Rückmeldungen zur Methodik und Datenqualität zu geben. Um keine Anreize zu einer Manipulation der Daten zu geben, sollen Doktorand*innen in geeigneter Weise (z. B. im Rahmen der Betreuungsvereinbarung) darauf hingewiesen werden, dass auch die Widerlegung einer These zur Promotion führen kann, wenn der Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung erbracht ist. Dies entlastet die Doktorand*innen nicht von ihrer eigenen Verantwortung für die Gewährleistung wissenschaftlicher Standards in ihren Arbeiten.

(3) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs sowie ihrem wissenschaftlichen und wissenschaftsaccessorischen Personal nimmt die HHU ihre Verantwortung dadurch wahr, dass ein kontinuierlicher Diskurs über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis ermöglicht und die Wahrnehmung entsprechender Weiterbildungsangebote unterstützt wird. Hierzu aktualisieren die Wissenschaftler*innen der HHU regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis sowie zum Stand der Forschung und unterstützen sich wechselseitig über alle Karrierestufen hinweg in diesem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess. Die Fakultäten bieten eine Beratung des wissenschaftlichen Nachwuchses an, die Laufbahnen, Karrierewege und Weiterbildungsmöglichkeiten aufzeigt.

(4) Zur fortlaufenden Klärung von Rollen und Verantwortlichkeiten in einem Forschungsvorhaben gehört es auch, dass alle beteiligten Wissenschaftler*innen sowie das beteiligte wissenschaftsaccessorische Personal in einem regelmäßigen Austausch stehen, ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in zielführender Weise festlegen und diese bei Bedarf anpassen. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer bzw. eines Beteiligten verändert.

§ 4

Grundsätze zur Erstellung wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten

(1) Originalität und Eigenständigkeit sind grundsätzlich die wichtigsten Qualitätskriterien jeder wissenschaftlichen Arbeit. Dabei werden an diese Kriterien, je nach Art und Grad der angestrebten

akademischen bzw. wissenschaftlichen Qualifikation, gestufte, sich steigernde Anforderungen zu stellen sein. Die Güte einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit bemisst sich auch nach der Fähigkeit der Autorin bzw. des Autors, fremden Gedankengängen und Inhalten aus Vorarbeiten vor dem Hintergrund eigener Erkenntnis einen eigenen sprachlichen Ausdruck zu verleihen. Erst mit diesem mit Zitaten bzw. Verweisen belegten Vorgang machen sich Verfasser*innen fremde Gedanken und Resultate in wissenschaftlich legitimer Weise zu eigen. Die Qualität wissenschaftlicher Untersuchungen erweist sich zudem an der Originalität der Fragestellung, der Eigenständigkeit des Forschungsdesigns, der Originalität der Messmethodik, des Schwierigkeitsgrades der Datenermittlung sowie der kritischen Analyse und Wertung bereits vorhandener Erkenntnisse oder erhobener Daten und der Fähigkeit, in differenzierender Weise erzielte Ergebnisse in den wissenschaftlichen Kontext einzubinden.

(2) Vor diesem Hintergrund stellen auch Vorgänge des Zusammenwirkens von Verfasser*innen einer Qualifikationsarbeit mit Dritten, die Texte oder Textteile zu einer Qualifikationsarbeit beisteuern, die die Autor*innen mit dem Einverständnis der Ghostwriter*innen als eigenen Text ausgeben, einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dar. Alle Qualifikationsarbeiten erfordern ein korrektes und sorgfältiges Recherchieren, Zitieren und Verweisen. Anlehnungen an Fremdwerke, sei es durch die Übernahme fremder Texte oder Abbildungen oder die Übernahme fremder Gedanken und Ideen bzw. Strukturen, müssen für den Leser unmissverständlich erkennbar sein. Durchgängig muss für den Leser nachvollziehbar sein, was an geistigem Eigentum aus anderen oder fremden Werken übernommen wurde. Das tradierte Allgemeinwissen einer Fachdisziplin kann paraphrasiert werden, ohne durch Zitate bzw. Verweise nachgewiesen werden zu müssen. Was zudiesem Allgemeinwissen gehört, ist aus der Sicht der jeweiligen Fachdisziplin zu beurteilen.

(3) In Qualifikationsarbeiten sollen stets alle (externen) Faktoren offengelegt werden, die aus der Sicht eines objektiven Dritten Zweifel am Zustandekommen eines vollständig unabhängigen wissenschaftlichen Urteils nähren könnten. Die Förderung eines Werkes durch Stipendien, Drittmittel oder wirtschaftliche Vorteile sollte kenntlich gemacht werden.

(4) Ausgehend von diesen Grundsätzen sind an wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten die folgenden Anforderungen zu stellen:

1. Dem Werk, den Ideen und dem Gedankengut anderer ist durch angemessene Formen der Textgestaltung und/oder durch Zitate Respekt zu zollen.
2. Die wörtliche Übernahme eines fremden Textes ist durch ein einheitliches und gängiges Zitationssystem (z. B. Anführungsstriche) zu kennzeichnen. Typischerweise liegt hierin die Übernahme fremden Gedankenguts.
3. Soweit keine wörtliche Übernahme des Textes einer anderen Quelle erfolgt, sondern der Text mehr oder weniger deutlich paraphrasiert oder zusammengefasst wird, ist diese Quelle ebenfalls nachvollziehbar zu bezeichnen.
4. In Zitaten, Paraphrasen oder Zusammenfassungen ist darauf zu achten, dass anderen Autor*innen oder Quellen keine Auffassungen zugeschrieben und/oder Aussagen unterstellt werden, die diese nicht oder nicht in der wiedergegebenen Form geäußert bzw. gemacht haben.
5. Eigene Übersetzungen fremdsprachlicher Texte sind als solche unter Angabe der Originalquelle zu kennzeichnen. Eine sinngemäße Übersetzung oder eine sprachliche Überarbeitung in der

Zielsprache ist als solche kenntlich zu machen. Vorhandene Übersetzungen sind zu nennen, wenn sie Grundlage oder Quelle der eigenen Übersetzung geworden sind.

6. Die Übernahme eigener, bereits veröffentlichter Texte ist als solche kein Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die Übernahme von Vorarbeiten und Ergebnissen muss jedoch belegt und in geeigneter Form kenntlich gemacht werden. Prüfungsordnungen können derartige Doppelverwertungen aber ausschließen, wenn es darum geht, die erstmalige Entwicklung eines neuen Gedankens in Prüfungs- oder Qualifikationsarbeiten (zum Beispiel „Inaugural“-Dissertation) zu honorieren.

(5) Die Verantwortung für die Einhaltung der Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens trägt in erster Linie die bzw. der Verfasser*in einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit. Aber auch den Betreuenden und/oder den Prüfenden kommt Verantwortung zu. Das Bekenntnis zu dieser Verantwortung soll durch beide Seiten in geeigneter Weise dokumentiert werden, z. B. im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung. Die Aufgabe der Betreuung ist es, den Prüflingen vor Beginn der Arbeit die Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens mitzuteilen und erforderlichenfalls zu erläutern. Die Aufgabe der Betreuenden und Prüfenden ist es auch, Zweifeln an der Einhaltung der Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens bei einer Qualifikationsarbeit konsequent nachzugehen. Soweit durch Prüfungsordnung und allgemeines Prüfungsrecht zulässig, kann die Betreuungstätigkeit (partiell) delegiert werden. Die Letztverantwortung der Prüfenden selbst ist demgegenüber eine höchst persönliche, die nicht delegierbar ist. Allerdings können sich Prüfende in Spezialfragen Rat einholen, um Teilgebiete wissenschaftlicher Arbeiten (z. B. bei interdisziplinären Projekten) kompetent beurteilen zu können.

§ 5

Grundsätze zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Sie verkörpert eine eigenständige Forschungsleistung. Doktorand*innen sind Nachwuchswissenschaftler*innen, die mit den in ihren Dissertationen erbrachten wissenschaftlichen Leistungen einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und zur Zukunftsfähigkeit des Wissenschaftssystems erbringen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion sind eindeutig zu formulieren. Im Interesse der Rechtssicherheit der Doktorand*innen soll der Antrag auf Annahme als Doktorand*in bei der Fakultät vor der Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit an der Dissertation gestellt werden. Die bzw. der Bewerber*in soll eine schriftliche Bestätigung über die Annahme erhalten und ist über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu belehren. Diese Belehrung ist zu dokumentieren, entweder durch eine Teilnahmebescheinigung an einer Lehrveranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis oder/und durch die schriftliche Bestätigung der Fakultät gegenüber, eine schriftliche Belehrung über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erhalten zu haben.

(3) Allen Doktorand*innen soll ein passendes Umfeld geboten werden, um ihre Forschung erfolgreich betreiben zu können. Die Annahme von Doktorand*innen verpflichtet zur wissenschaftlichen Betreuung. Die Promotionsordnungen regeln das Betreuungsverhältnis. Geeignete Instrumente hierfür sind insbesondere Regelungen über den Abschluss einer Promotionsvereinbarung, in der das

Betreuungskonzept und die grundlegenden Anforderungen an Betreuende und Doktorand*innen festgehalten werden, Regelungen, die neben der primären Bezugsperson eine Betreuung durch weitere erfahrene Wissenschaftler*innen vorsehen, sowie regelmäßige dokumentierte Fortschrittsberichte.

(4) Für Dissertationen, deren Bearbeitung im Interesse externer Partnereinrichtungen (z.B. Unternehmen, Behörden, Kulturbetriebe) liegen und im Zusammenhang mit einer in Aussicht gestellten Beschäftigung bei der externen Partnereinrichtung während oder nach der Promotion stehen (insbesondere so genannte Industriepromotionen), bekennt sich die HHU zu folgenden Grundsätzen: Alle Betreuer*innen von Promotionen an der HHU achten darauf, dass sie sich in der Auswahl ihrer Doktorand*innen, bei der Vergabe der Themen und bei der Betreuung der Arbeit nicht von den Interessen und etwaigen Vorgaben der externen Partnereinrichtung leiten lassen, sondern ihre volle Forschungsfreiheit in den Dienst einer akademisch geprägten Forschungsbetreuung stellen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die Berücksichtigung der Interessen externer Partnerinstitutionen den Doktorand*innen gegenwärtige oder zukünftige Berufschancen erhöhen oder wenn sich Betreuer*innen Vorteile für die Förderung eigener Forschung durch die externe Partnereinrichtung versprechen. Betreuer*innen sollen etwaig bestehende Drittmittel oder persönliche finanzielle Vorteile in diesem Zusammenhang transparent machen. An der Betreuung und der Entscheidung über Qualifikationsleistungen, die im Rahmen von Promotionen mit externen Partnern erbracht werden, sollen Honorarprofessor*innen, die für diese externen Partner tätig sind oder waren und die ein Interesse an der Promotion und der durch die Promotion erbrachten Forschungsleistung haben, nicht beteiligt werden. Die Betreuer*innen achten weiter darauf, dass ihre Doktorand*innen sich nicht gegenüber der externen Partnereinrichtung zur Geheimhaltung von Informationen, deren Veröffentlichung den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht, verpflichten und dass ihnen im Rahmen einer externen Beschäftigung hinreichend Gelegenheit gegeben wird, an den universitären Angeboten der Doktorandenbetreuung teilzunehmen. Findet die Bearbeitung der Promotion innerhalb der externen Partnereinrichtung statt, sollen universitären Betreuer*innen wissenschaftlich qualifizierte Ansprechpartner*innen in der externen Partnerinstitution benannt werden und zur Verfügung stehen.

(5) Betreuer*innen sowie Doktorand*innen sollen darauf achten, dass die Arbeit an der Dissertation innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann. Die Verantwortung dafür beginnt bereits mit der Themenfindung oder -stellung, setzt sich über regelmäßige Status- und Betreuungsgespräche fort und schließt die Notwendigkeit eines zügigen Promotionsverfahrens ein. Betreuer*innen handeln bei der Wahrnehmung dieser grundlegenden Aufgabe verantwortungsvoll und planen ausreichend Zeit für eine angemessene Betreuung ein.

(6) Der Fakultät kommt die Verantwortung für die Beurteilung der Qualität der Promotion zu; näheres regeln die jeweiligen Promotionsordnungen. Die Gutachter*innen müssen nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Sie erstatten ihre Gutachten unabhängig voneinander und begründen nachvollziehbar ihre Notengebung. Zu den geeigneten Instrumenten der Aufdeckung wissenschaftlichen Fehlverhaltens gehört es auch, eine Disputation als mündliche Prüfungsform durchzuführen und die Abgabe der Dissertation auch in elektronischer Form vorzuschreiben. Dadurch kann erleichtert werden, dass alle Hochschullehrer*innen der Fakultät in die Arbeit und die Begutachtungen Einsicht nehmen und eigene Stellungnahmen abgeben können, und es soll ermöglicht

werden, die Arbeit mittels einer Software auf Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards zu überprüfen.

(7) In den an der HHU geltenden Promotionsordnungen ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen vorzusehen, die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist. Doktorand*innen sind auf die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer falschen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung hinzuweisen.

(8) Regelungen und Verfahren für die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, für die Herabsetzung der Note von Promotionsleistungen, das Erteilen einer Rüge bzw. für den Entzug des Doktorgrades sind in den Promotionsordnungen der HHU transparent und bestimmt zu definieren.

§ 6

Grundsätze zur Qualitätssicherung in wissenschaftlichen Qualifikationsphasen nach der Promotion

Habilitand*innen haben als Zulassungsvoraussetzung für die Habilitation sowie Juniorprofessor*innen als Bestellungs voraussetzung eine Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichten. In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend. Die Fakultäten stellen auch für Beteiligte an Postdoc-Projekten in geeigneter Weise sicher, dass die Beteiligten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichten.

§ 7

Gestaltung von Arbeitsgruppen

(1) Zur Bearbeitung bestimmter wissenschaftlicher Fragestellungen kann es sich ergeben, dass mehrere Personen anteilig zu theoretischen Arbeiten oder Experimenten, zur Auswertung von Daten, zur wissenschaftlichen Veröffentlichung oder der patentrechtlichen Verwertung dieser Ergebnisse im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit beitragen. Die Leiter*innen dieser Arbeitseinheiten tragen die Verantwortung für die gesamte Einheit. Dies beinhaltet die Etablierung einer angemessenen Kommunikationskultur und Organisationsstruktur, die das Zusammenwirken so gestaltet, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(2) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der HHU und ihrer Fakultäten eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Daher ist die Größe und Organisation einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit so zu gestalten, dass Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden können. Die Leitung trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass für Studierende, Promovierende und Wissenschaftler*innen in Qualifikationsphasen im Anschluss an ihre Promotion eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede bzw. jeden von ihnen muss es in der

Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dabei genießen Wissenschaftler*innen sowie wissenschaftsakzessorisches Personal ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Durch zunehmende Selbstständigkeit werden sie in die Lage versetzt, ihre eigene Karriere zu gestalten.

(3) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind an der HHU durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene einzelner wissenschaftlicher Arbeitseinheiten als auch auf der Leitungsebene wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern. Diesem Zweck dienen vor allem die im dritten Abschnitt dieser Ordnung geregelten Stellen.

(4) Die Verwertung der wissenschaftlichen Ergebnisse, die durch die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgruppe entstanden sind, ist so zu gestalten, dass die diesbezüglichen individuellen Rechte des geistigen Eigentums aller Arbeitsgruppenmitglieder – auch nach einem Ausscheiden aus der Gruppe – gewahrt bleiben. Mehrere Beteiligte an einem Forschungsvorhaben dokumentieren ihre Anteile an den Forschungsergebnissen und treffen, sofern tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzung der Forschungsergebnisse im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit. Die Nutzung der Forschungsergebnisse steht insbesondere den Wissenschaftler*innen zu, die sie erheben.

§ 8

Dokumentation und Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Die Verantwortung für die in § 1 Abs. 4 Nr. 6 genannte Dokumentationspflicht liegt bei allen an einem Forschungsprozess beteiligten Wissenschaftler*innen gemeinsam. Die verantwortlichen Wissenschaftler*innen übernehmen die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung in einer einheitlichen und der jeweiligen Fachdisziplin üblichen Weise. Bei betreuten wissenschaftlichen Arbeiten liegt die Verantwortung für die Beaufsichtigung und Kontrolle der Dokumentation bei den Betreuer*innen. Sie berücksichtigen hierbei auch die Anforderungen der Forschungsdatenrichtlinie der HHU sowie ggf. weiterer relevanter gesetzlicher Regelungen und behördlicher Vorschriften.

(2) Die Dokumentation umfasst alle relevanten Teilschritte im Forschungsprozess, die mit diesem einhergehende kontinuierliche forschungsbegleitende Qualitätssicherung (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 5), sämtliche erhobenen Primärdaten und Befunde (beispielsweise Messergebnisse, Sammlungen, Studien und Erhebungen, Zellkulturen, Materialproben, archäologische Funde und Fragebögen) sowie sämtliche hieraus resultierenden Interpretationen, Ergebnisse und Erkenntnisse. Grundsätzlich dokumentieren die Wissenschaftler*innen der HHU auch alle Einzelergebnisse und Erkenntnisse, die ihre eigenen Hypothesen, Annahmen und Interpretationen nicht stützen. Im Rahmen der im betroffenen Fachgebiet erforderlichen und angemessenen Möglichkeiten ermöglicht es die Dokumentation darüber hinaus, dass

1. die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Dokumente, Organismen, Materialien und Software kenntlich gemacht wird und die Nachnutzung belegt werden kann;
2. alle verwendeten Originalquellen zitiert werden können;

3. die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, die verwendeten Methoden zur Vermeidung (unbewusster) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung nachvollzogen werden können;
4. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten beschrieben werden können, wobei der Umgang mit ihnen, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, auszugestaltet ist;
5. der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software persistent, zitierbar und dokumentierbar ist;
6. alle im Forschungsprozess durchgeführten Teilschritte inkl. der möglichen Entstehung von Hypothesen, der Auswertungen, Analysen und Berechnungen durch andere Wissenschaftler*innen nachvollziehbar, überprüf- und bewertbar sind und dass die erzielten Daten, Befunde, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse, wenn irgend möglich, repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (was beispielsweise durch eine ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden möglich ist).

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Eine genaue, nachvollziehbare Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse gilt zudem insbesondere für experimentelle Arbeiten, für welche die Wiederholbarkeit der Untersuchungen und Versuche ein Wesensmerkmal ist.

(3) Sofern für eine angemessene Forschungsdokumentation konkrete und fachliche Empfehlungen existieren, nehmen Wissenschaftler*innen diese entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Kann eine Dokumentation den vorgenannten Anforderungen aus fachlich plausiblen Gründen nicht gerecht werden, so werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt und ebenfalls dokumentiert. In Zweifelsfällen können Wissenschaftler*innen bei einer Ombudsperson Rat einholen.

(4) Die Forschungsdokumentation soll grundsätzlich auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, oder im ZIM oder an anderen geeigneten Forschungsdatenrepositorien für mindestens zehn Jahre nach Veröffentlichung der zugehörigen Forschungsergebnisse zugänglich bleiben. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(5) Grundsätzlich sind auch solche Einzelergebnisse zu dokumentieren, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Soweit eine umfassende Dokumentierung bzw. Speicherung von Forschungsdaten nicht möglich ist oder die Datenmenge nicht im Verhältnis zum Forschungswert steht, ist die Löschung insbesondere von möglicherweise widersprechenden Daten zu dokumentieren.

(6) Die Aufzeichnungen können z. B. in Laborbüchern, Protokoll- bzw. Arbeitsheften oder in geeigneter digitaler Form erfolgen. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie müssen daher vor unbefugtem Zugriff geschützt und sicher aufbewahrt werden, und die Sicherung und Aufbewahrung hat so zu erfolgen, dass sie bestmöglich gegen Manipulation und (Ver-)Fälschung geschützt ist. Wechseln Wissenschaftler*innen die Einrichtung oder Institution, verbleiben die Originaldaten und Aufzeichnungen grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. Eine hiervon abweichende Regelung kann, insbesondere im Hinblick auf die Anfertigung von Duplikaten, im Rahmen der geltenden Gesetze getroffen werden.

(7) Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts sollen die Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entscheiden, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Sind an dem Forschungsprojekt mehrere Personen beteiligt, empfiehlt sich der Abschluss einer vertraglichen Regelung über den Datenzugang für Dritte zwischen allen am Forschungsprojekt beteiligten Personen.

(8) Im Regelfall bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – , ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich sowie zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte, gegebenenfalls auch selbst programmierte Software unter Angabe des Quellcodes verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler*innen, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

§ 9

Autorschaft

(1) Allen an einem Forschungsvorhaben Beteiligten ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, die Grundlage für eine Mitautorschaft zu erwerben. Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Die dafür in Betracht kommenden Personen sollen tunlichst schon vor Beginn der Durchführung des Forschungsvorhabens benannt werden. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand

nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Es empfiehlt sich, zur Vermeidung von Konflikten über Autorschaft, frühzeitig und möglichst schriftlich Vereinbarungen zu treffen, die für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sind und die bei Dissens eine Entscheidung ermöglichen.

(2) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor*in nur genannt werden, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

(3) Der Beitrag aller Autor*innen muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der jeweiligen Veröffentlichung geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn Wissenschaftler*innen in wissenschaftserheblicher Weise an

1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
4. am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt haben.

(4) Um eine Autorschaft zu rechtfertigen, reichen daher für sich alleine andere bloße Unterstützungsbeiträge und -arbeiten nicht aus wie zum Beispiel:

1. die bloß organisatorische Verantwortung für die Finanzierung von Forschungsvorhaben;
2. die Beistellung von Standard-Untersuchungsmaterialien;
3. die Unterweisung von Mitarbeitenden in Standard-Methoden;
4. die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung;
5. die lediglich technische Unterstützung (Bereitstellung von Geräten oder Versuchstieren);
6. die bloße Überlassung von Datensätzen;
7. das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
8. die Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in welcher die Publikation entstanden ist, oder die bloße Vorgesetztenfunktion.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein zuvor genannter genuiner Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig.

(5) Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Autor*innen in geeigneter Form bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden. Durch das Einverständnis mit der Nennung als Autor*in bzw. Mitautor*in wird die Verantwortung bzw. Mitverantwortung dafür übernommen, dass die autorisierte bzw. mitautorisierte Publikation wissenschaftliche Standards einhält. Dies gilt im Besonderen für denjenigen Bereich, für den eine bzw. ein Mitautor*in einen Beitrag geliefert hat. Jede bzw. jeder Autor*in ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich legitimer Weise in die Publikation eingebracht ist.

(6) Werden in einem Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen, Befunde, Ergebnisse oder Hypothesen anderer Personen oder anderer Einrichtungen verwendet, so ist, vorbehaltlich gegenläufiger fachwissenschaftlicher Gepflogenheiten, ihr schriftliches Einverständnis einzuholen und auf ihre Urheberschaft hinzuweisen. Werden Wissenschaftler*innen ohne ihr Einverständnis in einer Publikation als Mitautor*in genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen die Aufnahme in den Autorenkreis bei der bzw. dem Hauptverantwortlichen oder der bzw. dem Herausgeber*in und/oder bei der betreffenden Zeitschrift verwahren.

(7) Es ist im Sinne wissenschaftlichen Arbeitens, neue Ergebnisse in absehbarer Zeit zu veröffentlichen. Wissenschaftler*innen, die ein Projekt gemeinsam verfolgen, schulden einander, die Zweckverfolgung zu fördern. Das schließt ein, Zweifel an der Qualität der Forschungsergebnisse oder -verfahren zeitgerecht geltend zu machen. Aus diesem Grund dürfen sich Mitwirkende nicht grundsätzlich einer Publikation verweigern.

(8) Das Recht zur Veröffentlichung steht allen Miturheber*innen gemeinsam zu. Änderungen eines Werkes sind nur mit Einwilligung aller Miturheber*innen zulässig. Einzelne Miturheber*innen dürfen jedoch ihre Einwilligung zur Veröffentlichung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor*in, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(9) Miturheber*innen dürfen sich im Fall des Verdachts einer wider Treu und Glauben erfolgten Zustimmungsverweigerung an eine der Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis wenden.

(10) Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Seriosität, Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus.

Zweiter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 10

Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Jedes Mitglied und ehemalige Mitglied sowie jede bzw. jeder Angehörige und ehemalige Angehörige der HHU sind primär selbst verantwortlich, auf eigene Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards in angemessener Weise zu reagieren und diese, wenn möglich, in geeigneter Weise zu korrigieren und durch Offenlegung insbesondere Fehlinformationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zu vermeiden bzw. zu beenden. Vor dem Hintergrund, dass Wissenschaft davon lebt, aus Fehlern zu lernen und Ergebnisse zu hinterfragen, unterstützt die HHU die Verantwortlichen im Sinne des Satzes 1 bei der Vermeidung von Verstößen gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards ebenso wie im angemessenen, offensiven Umgang mit etwaigen Verstößen. Bei der Bewertung, ob und wie solche Verstöße als wissenschaftliches Fehlverhalten zu sanktionieren sind, ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße Verantwortliche selbst Maßnahmen zur Rekonstruierbarkeit, zur Aufklärung und zur Richtigstellung etwaiger eigener Verstöße ergriffen oder zu solchen Maßnahmen beigetragen haben. Das gilt insbesondere auch, wenn solche Maßnahmen unverzüglich und in geeigneter Weise auf Hinweise Dritter reagieren. Die Verantwortlichen können sich dabei vertraulich von einer Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis beraten lassen.

(2) Die HHU geht jedem konkreten Verdacht auf erhebliche Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards nach. Sie wahrt dabei das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Grundrechte aller am Verfahren Beteiligten. Werden vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Standards nachgewiesen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren sind, sind geeignete Maßnahmen gegen den oder die Verantwortlichen zu ergreifen, um Schaden von der Wissenschaft abzuwenden und das Ansehen sowie den Ruf der HHU zu wahren.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Wissenschaftler*innen im Bereich der Wissenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben machen, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen machen, Forschungstätigkeit Dritter in schwerwiegender Weise beeinträchtigen oder einen der sonstigen in Absatz 4 genannten Verstöße begehen. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

(4) Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben, nämlich

- a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, durch Auswählen bzw. Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, oder durch verfälschende Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c) durch die täuschend inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,

- d) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen) oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - e) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis;
2. unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen bzw. die Verletzung geistigen Eigentums, insbesondere in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk (einschließlich Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Ähnliches) oder auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
- a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne oder ohne ausreichende Quellenangabe (Ideendiebstahl),
 - c) die Verweigerung eines durch genuine Beiträge erworbenen Anspruchs Anderer auf Mitautor*innenschaft,
 - d) wissentliches Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten Anderer,
 - e) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautor*innenschaft (Ehrenautorenschaft),
 - f) die Verfälschung oder Abänderung des Inhalts,
 - g) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte und/oder die unbefugte Veröffentlichung bzw. das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
3. die Ausgabe von durch fremde Autor*innen erstellten Texte mit deren Einverständnis als eigene (sog. Ghostwriting);
4. die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - d) obstruierende Verweigerung der Zustimmung zu einer Veröffentlichung als Miturheber*in wider Treu und Glauben.

5. die schwerwiegende Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine Andere oder ein Anderer objektiv und erkennbar den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre;
 6. Diskriminierung, Mobbing und Belästigung sowie Machtmissbrauch und das böswillige Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen im Forschungskontext mit dem Zweck, eine andere Person in ihrer Forschungstätigkeit zu behindern bzw. sich selbst oder einer nahestehenden Person Vorteile bei der Forschungstätigkeit zu verschaffen.
 7. der leichtfertige Umgang mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens selbst, insbesondere die Erhebung unrichtiger Vorwürfe wider besseres Wissen oder die Erhebung schwerer Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Vorgriff auf deren Beurteilung durch ein unabhängiges Gremium in der Absicht, den Ruf bzw. die Chancen der oder des Betroffenen unter Umgehung der in solchen Verfahren geltenden Unschuldsvermutung und Vertraulichkeitsgrundsätze zu schwächen.
 8. Das Fehlverhalten als Gutachter*in bei der Antrags- und/oder Publikationsbegutachtung. Hierzu zählt insbesondere
 - a) die Nichtoffenlegung von Tatsachen oder Umständen, die die Besorgnis der Befangenheit offensichtlich begründen,
 - b) die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien oder Erkenntnissen, von denen im Rahmen der Begutachtungstätigkeit Kenntnis erlangt wurde, für eigene wissenschaftliche Zwecke,
 - c) die unbefugte Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens durch Herausgabe der Anträge bzw. Manuskripte oder darin enthaltener Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte,
 - d) die unbegründete und willkürliche Verzögerung der Begutachtung mit der Absicht, Forschungsförderung so zu verzögern, dass daraus sich oder anderen wissenschaftliche Vorteile entstehen.
 9. Die schwere Beeinträchtigung eines Ombudsverfahrens oder eines Untersuchungsverfahrens nach dieser Ordnung in der Absicht, die Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten zu obstruieren.
 10. Die Durchführung von Forschungsvorhaben, ohne zuvor offensichtlich erforderliche Ethikvoten einzuholen in schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn die Durchführung des Forschungsvorhabens auch in der Sache ethisch zweifelhaft ist oder bei Falschangaben über das vermeintliche Vorliegen von Ethikvoten in Publikationen oder gegenüber Personen, deren Forschungsvorhaben von solchen Voten abhängen.
- (5) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem außer in den in Absatz 4 Nr. 5 genannten Fällen ergeben aus:
1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) anderer oder

2. der Mitautor*innenschaft an einer der Person bekannt gewordenen fälschungsbehafteten Veröffentlichung.

Dritter Abschnitt: Ombudspersonen, Untersuchungskommission und weitere Beratungsstellen

§ 11

Ombudspersonen

(1) Die HHU bestellt aus jeder der fünf Fakultäten grundsätzlich je zwei Personen als Ombudspersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Die Fakultäten schlagen der bzw. dem Rektor*in unter Berücksichtigung der Geschlechterparität geeignete Personen als Ombudspersonen vor, davon mindestens je eine bzw. einen Professor*in. Mindestens eine Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis an der HHU gehört der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden an. Als Ombudspersonen können auch entpflichtete Professor*innen benannt werden. Eine der beiden vorgeschlagenen Personen je Fakultät kann auch eine erfahrene Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden sein. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. Die bzw. der Rektor*in beruft die von den Fakultäten vorgeschlagenen Personen zu Ombudspersonen für die Dauer von vier Jahren und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Ordnung. Die Wiederberufung einer Ombudsperson ist einmal zulässig.

(3) Die Namen und Anschriften der bestellten Ombudspersonen werden auf den Internetseiten der HHU und bei Schulungen zu diesem Thema veröffentlicht.

(4) Scheidet eine Ombudsperson aus dem Amt vorzeitig aus, schlägt diejenige Fakultät, deren Ombudsperson aus dem Amt vorzeitig ausgeschieden ist, eine weitere Person als Ombudsperson für die verbleibende Amtszeit vor; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Ombudspersonen arbeiten unabhängig, sind nicht weisungsgebunden und erfüllen die Aufgabe unparteiischer Schiedspersonen. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit der Ombudspersonen sind diese nötigenfalls anderweitig zu entlasten. Jede Ombudsperson kann sich jederzeit mit diesem Anliegen an die Fakultät wenden.

(6) Die Ombudspersonen können sich – unter Wahrung der Vertraulichkeit – über Fragen der Auslegung dieser Ordnung untereinander und mit Mitgliedern der Untersuchungskommission austauschen sowie durch den „Ombudsman für die Wissenschaft“ (DFG) beraten lassen.

§ 12

Aufgaben der Ombudspersonen

(1) Die Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) beraten in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis. In Konfliktfällen klären sie über Standards dieser Ordnung auf, versuchen zwischen den Beteiligten zu vermitteln, um Streitigkeiten zu befrieden.

(2) Soweit in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens Beratungen und Vermittlungen nicht hinreichen, um die Ziele dieser Ordnung angemessen zu verfolgen und ein Fall im Zuständigkeitsbereich der Untersuchungskommission vorliegt, stellen sie Anträge nach § 15 Abs. 2 dieser Ordnung.

(3) Die Ombudspersonen der HHU sind vertrauliche Ansprechpartner*innen sowohl für die nach dieser Ordnung Verantwortlichen als auch für Personen, die sich informieren möchten, ob ein Verhalten Dritter einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis darstellt.

(4) Ihre Aufgabe, durch Anträge nach § 15 Abs. 2 dieser Ordnung zur Aufklärung und Ahndung etwaigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen, wird durch die Vertraulichkeit gegenüber Hinweisgeber*innen strikt begrenzt. Ombudspersonen beraten Hinweisgeber*innen dabei, wie sie durch Verzicht auf Vertraulichkeit und gegebenenfalls auch unter Wahrung ihrer eigenen Anonymität zur weiteren Aufklärung beitragen können.

(5) Die Ombudspersonen der HHU haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Sie beraten als Vertrauenspersonen diejenigen Mitglieder und Angehörigen der HHU, die sie über ein wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und klären, gegebenenfalls in Kooperation mit weiteren Beratungsstellen der HHU, über die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis auf. Sie beraten nicht nur diejenigen, die von einem Verhalten Dritter unmittelbar nachteilig betroffen sind, sondern auch Personen, die als Hinweisgeber*innen für ein wissenschaftliches Fehlverhalten in Betracht kommen. Sie sollen darauf hinweisen, dass falsche Verdächtigungen oder unangemessener Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ihrerseits wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen können. In Fällen, in denen Konflikte über den Bereich wissenschaftlichen Arbeitens hinausreichen, sollen Ombudspersonen nach dieser Ordnung darauf hinweisen, dass auch eine Beratung durch die „Ombudsperson der HHU“ für Mitarbeitende in deren allgemeineren Zuständigkeitsbereich in Betracht kommt.
2. Bei Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten beraten sie (auch) die Verantwortlichen bei der Korrektur und Aufklärung und bei Maßnahmen der Vermeidung entsprechender Fehler für die Zukunft. Sie sollen die Verantwortlichen darauf hinweisen, dass selbst ergriffene Maßnahmen, die geeignet sind, Fehler zu beheben oder ihre Konsequenzen zu minimieren, andere Sanktionen nach dieser Ordnung entbehrlich machen können oder ein Kriterium dafür sind, diese abzumildern. Insbesondere in Fällen, in denen die oder der Verantwortliche sich selbst zum Zwecke der Beratung an eine Ombudsperson wendet und deren Ratschlägen folgt, sollte in minder schweren Fällen, in denen eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit nach § 21 Abs. 1 Satz 3 zu erwarten wäre, auch von einem Antrag nach § 15 Abs. 2 abgesehen werden.

3. Sie prüfen, ob Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Hinblick auf ihre Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel erscheinen, und klären, ob und wie die Vorwürfe ausgeräumt werden können.
4. In Konfliktfällen sollen sie versuchen, zwischen Verantwortlichen und Betroffenen etwaigen Fehlverhaltens zu vermitteln, um für die Vergangenheit zu befrieden und für die Gegenwart und Zukunft auf die Einhaltung der Standards dieser Ordnung hinzuwirken. Sie beraten die Betroffenen unter Hinweis auf ihre Rechte auf Vertraulichkeit über die Chancen einer solchen Vermittlung. In geeigneten Fällen können sie die Beteiligten auch darauf hinweisen, dass es Verantwortlichen und Betroffenen freisteht, sich an eine Ombudsperson ihrer eigenen Wahl vertraulich zu wenden und dass gegebenenfalls auch eine Vermittlung unter Mitwirkung mehrerer Ombudspersonen in Betracht kommt.
5. Sie greifen selbständig einschlägige Hinweise auf, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erlangen. Haben Ombudspersonen den Verdacht, dass Hinweisgeber*innen leichtfertig mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens umgehen, informieren sie eine andere Ombudsperson nach dieser Ordnung, die sodann dem Verdacht nachzugehen hat.
6. Sie informieren bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten auf wissenschaftliches Fehlverhalten die für die Ahndung zuständigen Organe und Gremien (wie Dekanate, Fakultätsräte, Untersuchungskommission). Ist die Zuständigkeit der Untersuchungskommission für die Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß § 15 begründet, beantragen sie die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens nach § 19 dieser Ordnung.
7. Sie gehören nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 der Untersuchungskommission als Mitglieder mit beratender Stimme an.
8. Sie betreuen nach Abschluss einer Untersuchung bzw. eines Verfahrens die (Mit-) Betroffenen.
9. Sie sind verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.

(6) Jedes Mitglied und ehemalige Mitglied sowie jede bzw. jeder Angehörige und ehemalige Angehörige der HHU hat das Recht, eine Ombudsperson ihrer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist persönlich und vertraulich zu sprechen. Im Falle persönlicher Befangenheit weisen Ombudspersonen auf die Möglichkeit hin, sich an eine andere Ombudsperson (nicht notwendig derselben Fakultät) zu wenden. Sie beraten auch hinsichtlich der Möglichkeiten, sich bei universitätsübergreifenden Sachverhalten gegebenenfalls an Ombudspersonen anderer Einrichtungen zu wenden. Jedes Mitglied und ehemalige Mitglied sowie jede bzw. jeder Angehörige und ehemalige Angehörige der HHU hat zudem ein Wahlrecht, sich an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ (DFG) zu wenden.

§ 13

Weitere Beratungsstellen

Jenseits der Beratung durch die Ombudspersonen können Themen guter wissenschaftlicher Praxis und Fälle möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auch im Rahmen anderer vertraulicher Beratungssituationen (z. B. Beratungs- und Coachingangebote der Graduierteneinrichtungen,

Gleichstellungsbeauftragte, AGG-Beschwerdestelle, Koordinierungsstelle Diversity, Ombudsperson für Mitarbeitende der HHU, Personalräte, Hochschuldidaktik usw.) eine Rolle spielen. Wenn in einer solchen Beratung ein spezifischer Beratungsbedarf zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis erkennbar wird und insbesondere wenn Fälle möglichen Fehlverhaltens angesprochen werden, empfehlen die Beratungsstellen den Betroffenen, sich vertraulich an eine Ombudsperson der guten wissenschaftlichen Praxis zu wenden. Die jeweiligen Berater*innen können sich – unter Wahrung der Vertraulichkeit – auch selbst durch die Ombudspersonen beraten lassen. Sofern es durch die besondere Konstellation eines Falles angezeigt ist, Expertisen zu bündeln, können – auf ausdrücklichen Wunsch von Beratenen – vertrauliche Beratungen auch gemeinsam oder in wechselseitiger Abstimmung mit den Ombudspersonen durchgeführt werden.

§ 14

Untersuchungskommission

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei an der HHU tätigen Wissenschaftler*innen setzt die HHU eine Untersuchungskommission ein.

(2) Die Untersuchungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, davon fünf Professor*innen, die Mitglieder bzw. Angehörige der HHU sind, sowie insgesamt zwei Wissenschaftliche Beschäftigte. Sie werden vom Senat der HHU berufen. Die fünf Fakultäten machen je einen Vorschlag für die zu berufenden Professor*innen. Die Senatsvertreter*innen des Mittelbaus der HHU schlagen zwei Wissenschaftliche Beschäftigte vor.

(3) Der Senat beruft die von den Fakultäten vorgeschlagenen Professor*innen sowie die beiden vorgeschlagenen Wissenschaftlichen Beschäftigten zu Mitgliedern der Untersuchungskommission für die Dauer von vier Jahren und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Ordnung. In direkter Folge ist eine Wiederberufung nur für eine weitere Amtszeit möglich. Bei der nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung ersten Berufung können zwei der Mitglieder unabhängig von ihrer bisherigen Amtszeit für zwei weitere Jahre wiederberufen werden.

(4) Scheiden Professor*innen als Mitglied der Untersuchungskommission aus ihrem Amt vorzeitig aus, schlägt diejenige Fakultät, deren vorgeschlagene Person aus dem Amt vorzeitig ausgeschieden ist, eine weitere Person als Mitglied der Untersuchungskommission für die verbleibende Amtszeit vor. Scheidet eine Wissenschaftliche Beschäftigte oder ein Wissenschaftlicher Beschäftigter als Mitglied der Untersuchungskommission aus dem Amt vorzeitig aus, so schlagen die Senatsvertreter des Mittelbaus der HHU dem Senat der HHU eine geeignete Person als Mitglied für die verbleibende Amtszeit vor. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Ombudspersonen im Sinne des § 11 gehören der Untersuchungskommission als Mitglieder mit beratender Stimme an. Sie können nicht zugleich Mitglieder im Sinne des Absatzes 2 sein.

(6) Die Namen und Anschriften der Mitglieder der Untersuchungskommission werden auf den Internetseiten der HHU veröffentlicht.

§ 15

Zuständigkeit und Aufgaben der Untersuchungskommission

(1) Die Untersuchungskommission ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber derzeit oder früher an der HHU tätigen Wissenschaftler*innen zuständig. Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren, insbesondere nicht solche, die durch an der HHU geltende Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen geregelt sind, und es wird ausgeschlossen durch solche Verfahren, die in an der HHU geltenden Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen geregelt sind.

(2) Die Untersuchungskommission wird auf Antrag einer Ombudsperson oder der Rektorin bzw. des Rektors tätig. Hierzu führen der geschäftsführende Ausschuss der Untersuchungskommission (§ 16 Abs. 2) das Vorprüfungsverfahren und die Untersuchungskommission selbst das förmliche Untersuchungsverfahren durch. Die Untersuchungskommission kann ein Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge unterbreiten, in welcher Weise das durch sie festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden soll (§§ 24 ff.).

§ 16

Vorsitz, geschäftsführender Ausschuss und Verfahren der Untersuchungskommission

(1) Die Untersuchungskommission bestimmt aus ihrer Mitte ihrer Professor*innen je eine Person, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet sie und führt Beschlüsse aus.

(2) Zur Durchführung des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 19 bilden die stimmberechtigten Mitglieder der Untersuchungskommission einen geschäftsführenden Ausschuss, dem die bzw. der Vorsitzende der Untersuchungskommission, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied sowie zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder als Stellvertreter*innen angehören.

(3) Beschlussfähigkeit besteht, wenn bei den Sitzungen der Untersuchungskommission mindestens vier Mitglieder und bei Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses alle drei Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen anwesend sind. Die bzw. der Vorsitzende wird im geschäftsführenden Ausschuss von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dieser sowie das stimmberechtigte Mitglied von den jeweils gewählten Stellvertreter*innen vertreten. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt. Wird eine Stimmenmehrheit nicht erreicht oder besteht Stimmengleichheit, so ist der Beschluss nicht herbeigeführt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, zählen als anwesende Mitglieder, ihre Stimmenthaltung gilt jedoch als Ablehnung des herbeizuführenden Beschlusses. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, welche die wesentlichen Sitzungsergebnisse festhalten.

(4) Sowohl die Untersuchungskommission als auch der geschäftsführende Ausschuss können zu ihren Sitzungen bis zu zwei weitere Personen als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkenntnis besitzen oder im

Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrung haben. Wenn es für die Beurteilung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach § 10 Abs. 4 Nr. 10 darauf ankommt, ob ein Ethikvotum erforderlich war, ob diese Anforderlichkeit offensichtlich war und ob das Vorhaben, so wie es durchgeführt wurde, ethisch zweifelhaft war, legt die Kommission bzw. ihr geschäftsführender Ausschuss diese drei Vorfragen der zuständigen Ethikkommission mit der Bitte um Stellungnahme vor. Die Fristen nach § 18 Abs. 1 können sich um dieses Zwischenverfahren verlängern, längstens jedoch um 4 Wochen.

(5) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Sitzungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind so zu bemessen, dass sie angemessen sind und ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

(6) Ein Mitglied der Untersuchungskommission darf weder beratend noch abstimmend an einer Stellungnahme, Anhörung, Sitzung oder Entscheidung mitwirken, wenn diese ihm selbst oder einem seiner Angehörigen, seiner Mitarbeiter*innen sowie seiner sonstigen wissenschaftlichen Kooperationspartner*innen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil rechtlicher, wirtschaftlicher oder immaterieller Art bringen kann (Ausschließungsgrund); das gilt insbesondere dann, wenn das Mitglied von dem Verfahren selbst betroffen ist. Muss ein Mitglied annehmen, dass in seiner Person ein Ausschließungsgrund vorliegt, so hat es diesen der bzw. dem Vorsitzenden frühzeitig und unverzüglich mitzuteilen. Betrifft der Ausschließungsgrund die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, tritt an ihre bzw. seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende. In Zweifelsfällen entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob ein Ausschließungsgrund für ein Mitglied besteht.

Vierter Abschnitt: Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 17

Verdachtsanzeige und Schutz informierender Personen

(1) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

(2) Bei einem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll möglichst eine Ombudsperson unverzüglich informiert werden, deren Fakultät betroffen ist. Wird ein Mitglied der Untersuchungskommission über einen konkreten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert, so hat dieses seinerseits eine Ombudsperson unverzüglich zu unterrichten, deren Fakultät betroffen ist.

(3) Die Verdachtsanzeige hat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen; Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Tatsachen erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbesondere die Erhebung unrichtiger Vorwürfe wider besseres Wissen, stellt selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar.

(4) Die Verdachtsanzeige soll möglichst schriftlich unter Nennung aller Tatsachen und möglicher Beweismittel erfolgen. Bei mündlicher Anzeige soll die Ombudsperson einen schriftlichen Vermerk über

den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel aufnehmen. Insbesondere auch eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die bzw. der Hinweisgebende belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Der Grundsatz der Vertraulichkeit schützt zwar gegebenenfalls die Anonymität der hinweisgebenden Person gegenüber Personen, gegen die sich ihre Vorwürfe richten, schützt aber nicht davor, wegen leichtfertigen Umgangs mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 selbst zur Verantwortung gezogen zu werden. In solchen Fällen werden Ombudspersonen ihrerseits nach § 12 Abs. 5 Nr. 5 aktiv.

(5) Die Ombudsperson prüft, ob die Vorwürfe den konkreten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen. Dabei hat sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen umfassend und vollständig zu erforschen und nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu erforschen. Nach Abschluss der Ermittlungsarbeit fertigt die Ombudsperson einen schriftlichen Vermerk über das Ermittlungsergebnis.

(6) Ergibt die Prüfung der Ombudsperson, dass die erhobenen Vorwürfe keinen konkreten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen, informiert sie die betroffenen und informierenden Personen. Sind informierende Personen mit der Entscheidung der Ombudsperson nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen schriftlich oder mündlich der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission vortragen. Die bzw. der Vorsitzende beauftragt unverzüglich eine Ombudsperson einer nicht von dem Fall betroffenen Fakultät mit der Prüfung der Einwände und der Entscheidung darüber, die Einwände zurückzuweisen oder einen Antrag nach § 15 Abs. 2 dieser Ordnung zu stellen – sei es gegen die verdächtige Person oder wegen des Verdachts eines Fehlverhaltens der informierenden Person (§ 10 Abs. 4 Nr. 7). Die Entscheidung soll innerhalb von sechs Wochen getroffen werden und sie ist der informierenden Person, der bzw. dem Rektor* sowie der bzw. dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitzuteilen.

(7) Begründen die erhobenen Vorwürfe zureichende Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, übermittelt die Ombudsperson die Verdachtsanzeige sowie ihren schriftlichen Vermerk dem zuständigen Organ oder Gremium. Zuständige Organe und Gremien im Sinne des Satzes 1 sind:

1. bei Vorwürfen, die einen Verstoß gegen Regelungen an der HHU geltender Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen betreffen, die nach der entsprechenden Ordnung zuständigen Organe oder Gremien der Fakultäten;
2. bei Vorwürfen, die das Verhalten einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers betreffen, die Untersuchungskommission.

(8) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen soll soweit wie möglich in allen Verfahren und Verfahrensphasen von allen Beteiligten zur Wahrung ihrer Rechte gewahrt werden.

(9) Wissenschaftler*innen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (sog. Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für ihr eigenes wissenschaftliches oder berufliches Fortkommen erleiden. Sowohl die Ombudspersonen als auch alle anderen Organe und Gremien, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, müssen sich für den Schutz informierender Personen in geeigneter Weise einsetzen.

§ 18

Stellungnahme der Betroffenen

(1) Die Untersuchungskommission bzw. ihr geschäftsführender Ausschuss gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel drei, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen.

(2) Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen ihre Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden.

Fünfter Abschnitt: Verfahren der Untersuchungskommission

§ 19

Vorprüfung durch den geschäftsführenden Ausschuss der Untersuchungskommission

(1) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der hierfür gesetzten Frist entscheidet der nach § 16 Abs. 2 gebildete geschäftsführende Ausschuss der Untersuchungskommission unter pflichtgemäßer Erforschung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung aller die Betroffene bzw. den Betroffenen be- und entlastenden Umstände in der Regel innerhalb von sechs, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von zehn Wochen, darüber,

1. ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend anzusehen ist oder
2. ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist.

§ 20 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.

(2) Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen schriftlich oder mündlich der bzw. dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission vortragen. Die bzw. der Vorsitzende der Untersuchungskommission berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1, gegebenenfalls nach nochmaliger Anhörung der bzw. des Betroffenen. Die betroffenen und die informierenden Personen sind über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission, das Vorprüfungsverfahren einzustellen, ist ein förmlicher Rechtsbehelf nicht statthaft.

§ 20

Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Untersuchungskommission leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass sie bzw. er den betroffenen Personen das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens mitteilt. Sie bzw. er unterrichtet die bzw. den Rektor*in über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens. Im Übrigen werden bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse weiter vertraulich behandelt.

(2) Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Sie hat in freier Beweiswürdigung zu prüfen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Zu diesem Zweck können unabhängige Stellungnahmen sachkundiger Dritter eingeholt werden, wenn dies aus sachlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich erscheint.

(3) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen, der betroffenen Arbeitsgruppe oder der betroffenen Einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Die Namen der informierenden Personen sind den betroffenen Personen auf Antrag offenzulegen, soweit ihnen andernfalls keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.

§ 21

Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

(1) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Untersuchungskommission das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht erheblich ansieht. Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, das die bzw. der Betroffene eingesteht. Entlastend ist insbesondere auch zu berücksichtigen, wenn die bzw. der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die bzw. der Betroffene selbst eine Maßnahme zur Information der wissenschaftlichen Öffentlichkeit, insbesondere ein Erratum, anbietet oder sie bzw. er Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat. Die bzw. der Rektor*in Rektor ist über die Einstellung unter Darlegung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu unterrichten.

(2) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie schriftlich der bzw. dem Rektor*in über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, fortgesetzt werden soll.

(3) Gegen die Entscheidungen der Untersuchungskommission ist ein förmlicher Rechtsbehelf nicht statthaft.

(4) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens sind 30 Jahre aufzubewahren. Dies gilt auch für zugehörige Daten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht schriftlich niedergelegt werden können.

§ 22

Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

(1) Nach Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge oder Verfahren zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht, ihre weiteren Grundrechte und insbesondere ihre wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen. Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen können dienen:

1. eine Beratung durch die Ombudsperson,
2. eine schriftliche Erklärung der oder des Vorsitzenden der Untersuchungskommission, dass der oder dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten oder keine Mitverantwortung hierfür anzulasten ist.

(2) Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

§ 23

Entscheidungen der Rektorin bzw. des Rektors

(1) Hat die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 21 Abs. 2 der bzw. dem Rektor*in berichtet, prüft diese bzw. dieser die Vorschläge der Untersuchungskommission für das weitere Vorgehen und trifft eine Entscheidung über eine oder mehrere Maßnahmen nach den §§ 25, 26, 27 Abs. 3. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar und mittelbar Beteiligten, die Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.

(2) Die bzw. der Rektor*in teilt der Untersuchungskommission ihre bzw. seine Entscheidung über das weitere Vorgehen (einschließlich einer etwaigen Aufforderung zum Widerruf nach § 28 und der Information Dritter bzw. der Öffentlichkeit nach § 29) innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich mit.

§ 24

Entzug akademischer Grade

Der Entzug akademischer Grade (Bachelorgrad, Mastergrad, Diplomgrad, Magistergrad, Doktorgrad, Grad einer oder eines Dr. habil.) oder akademischer Bezeichnungen (Privatdozent*in, außerplanmäßige/r Professor*in) kommt in Betracht, wenn der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder sonst arglistig erlangt wurde; gegebenenfalls kommt auch der Entzug der Lehrbefugnis in Betracht. Näheres regeln die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten.

§ 25

Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

(1) Steht die bzw. der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

1. Ermahnung;
2. Abmahnung;
3. außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung);
4. ordentliche Kündigung;
5. Vertragsauflösung.

(2) Steht die bzw. der Betroffene in einem Dienstverhältnis zur Universität als Beamtin bzw. Beamter, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten unter anderem die folgenden disziplinar- oder dienstrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

1. Ermahnung, Verweis;
2. Geldbuße, Gehaltskürzung;
3. Entfernung aus dem Dienst;
4. Rücknahme der Ernennung.

Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts und
2. Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Für arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

§ 26

Zivil- und öffentlich-rechtliche Konsequenzen

Die folgenden zivil- und öffentlich-rechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

1. Rücknahme oder Widerruf von Förderentscheidungen sowie Rückruf von bewilligten oder Rückforderung von bereits verausgabten finanziellen Mitteln;
2. Erteilung eines Hausverbots;
3. Durchsetzung und ggf. Vollstreckung von Herausgabeansprüchen gegenüber Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf entwendete Materialien, Unterlagen oder Daten;
4. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus dem Urheberrecht, dem dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Patentrecht und dem Wettbewerbsrecht;

5. Schadensersatzansprüche der HHU oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Rechtsgutsverletzungen.

§ 27

Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen

(1) Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (sog. Anfangsverdacht) dafür bestehen, dass ein Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) oder sonstiger Gesetze erfüllt ist.

(2) Straftatbestände, die bei wissenschaftlichem Fehlverhalten erfüllt sein können, sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs:

- § 202 StGB: Verletzung des Briefgeheimnisses;
- § 202a StGB: Ausspähen von Daten;
- § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse;

2. Urkundenfälschung:

- § 267 StGB: Urkundenfälschung;
- § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen;
- § 274 StGB: Urkundenunterdrückung;

3. Datenveränderung:

- § 303a StGB: Datenveränderung;

4. Urheberrechtsverletzung:

- § 106 UrhG: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

(3) Die bzw. der Rektor*in prüft pflichtgemäß, inwieweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegen und ob Strafanzeige erstattet und/oder Strafantrag gestellt wird.

§ 28

Widerruf wissenschaftlicher Publikationen

Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten, so ist die bzw. der betreffende Autor*in, jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile, zu einem entsprechenden Widerruf aufzufordern. Soweit die betreffenden Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind die bzw. der betreffende Autor*in zur rechtzeitigen Zurückziehung aufzufordern. Die bzw. der für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autor*in oder die Mitautor*innen haben

innerhalb einer angemessenen Frist dem zuständigen Organ oder Gremium Bericht zu erstatten, insbesondere über den Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder die Rückziehung der Arbeit.

§ 29

Information Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes oder zur Verhinderung von Folgeschäden erforderlich erscheint, sind betroffene Wissenschaftsorganisationen, Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, die Hochschulöffentlichkeit und die Presse in angemessener Weise und unter Beachtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der oder des Betroffenen über die Entscheidung und die etwaigen Maßnahmen des zuständigen Gremiums oder Organs der HHU zu unterrichten.

Artikel II

§ 30

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HHU in Kraft. Soweit sich aus dieser Ordnung im Vergleich zu der Ordnung in der Fassung vom 19.02.2014 zusätzliche Pflichten bzw. Verschärfungen der Maßstäbe für wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben, finden diese erst auf ein Verhalten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der HHU Düsseldorf vom 13.10.2020.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2020

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.